77. 1. Wann gilt ber Raufpreis als bezahlt:

a) im Falle vereinbarter ober dem Räufer freigestellter Uberweisung bes Betrags auf eine vom Berkaufer bezeichnete Baut,

b) im Falle vereinbarter Affreditivftellung bei einer vom

Bertaufer bezeichneten Bant?

2. Über Ausschluß bes Rettenhandels bei Geschäften unter Großhändlern besselben Wirtschaftsgebiets.

## II. Zivilsenat. Urt v. 13. Oktober 1922 i. S. M. (Bekl.) w. C. (RL.). II 780/21.

## I. Landgericht Landsberg a. W. — II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hatte auf einem Gute Waldbestand zum Abholzen erworben und im Dezember 1919 mit dem Schlagen und Ausarbeiten begonnen. Im Januar 1920 verkaufte er dem Kläger das von etwa 20 Morgen anfallende Kiesernlangholz. Der Inhalt dieses Vertragsift niedergelegt in einem das Datum vom 6. Januar 1920 tragenden Schreiben des vom Kläger mit der Vermittlung des Geschäfts beauftragt gewesenen Agenten K. in Stettin. Danach handelte es sich um schäungsweise 500 die 800 Festmeter, die in Teilpartien vom Kläger abgenommen und spätestens die zum 1. Oktober 1920 von ihm abgesahren werden sollten; der Kauspreis betrug 110 M für den Festmeter ab Wald und war "innerhald 8 Tagen nach der Absendung der Ausmaßliste und Rechnung" zu zahlen, weitere 5 M für den Festmeter sollte der Kläger unter gewissen Boraussehungen nach der Abwicklung des ganzen Geschäfts zahlen. Die vereindarte Anzahlung von 5000 M, die abredegemäß dei der letzten Überweisung zu verrechnen war, hat der Kläger geleistet.

Unterm 10. Januar 1920 überfandte ber Beklagte bem Rlager burch ben Agenten R. die erfte Ausmaglifte über 257,90 Festmeter mit bem Erfuchen, ben Rechnungsbetrag bon 29658,50 M auf fein Ronto bei ber Zweigstelle Ruftrin ber Distontogesellichaft ju überweisen; babei hatte er ben Festmeter mit 115 M berechnet. Der Kläger erteilte mit Schreiben vom 21. besf. Mts. ber Deutschen Bank, Filiale Stettin, für ben um 5 M für ben Festmeter gefürzten Rechnungsbetrag (28 369 M) entsprechenben Auftrag. Ebenfalls unterm 21. Januar 1920 richtete ber Beklagte an ben Agenten R. ein Schreiben, worin er erklarte, er sehe wegen bes noch ausstehenben Raufpreises ben R. "baw." ben Rlager in Bergug und gebe gleichzeitig noch eine Nachfrist bis jum 26. besf. Dits., "innerhalb welcher Beit mir bas fällige Raufgelb in bar - nicht Sched - entweber birett jugeftellt ober bei meiner Bank eingegangen fein muß"; für ben Fall bes fruchtlofen Kriftablaufs brobte er seinen Rudtritt von bem Bertrage an. Diefen Rücktritt erklärte er bann burch Brief vom 27. Januar 1920.

Der Kläger erhob Klage auf Lieferung bes gekauften Holzes. Das Landgericht gab der Klage statt, die Berusung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auch die Revision blieb erfolglos.

## Grunbe: .

Nach ben tatsächlichen Feststellungen bes Berufungsgerichts hat die Deutsche Bank, Filiale Stettin, den Austrag des Klägers vom 21. Sanuar 1920 in ber Beise ausgeführt, dag ber überweisunasbetrag von 28369 M am 24. best. Mts. junachft ohne Avis bei ber Ameigstelle Ruftrin ber Distontogesellschaft einging und bag bann bas Apis bas erforberlich mar, um ben Betrag auf bem Konto bes Beklagten unterzuhringen, am 26. besf. Mis. und zwar mabrend ber üblichen Geschäftszeit - zwischen 9 und 5 Uhr - eintraf. Bei ber Brufung ber Frage, ob bamit bie bem Klager bis zum 26. Kanuar gesehte Nachfrift gewahrt mar, geht bas Berufungsgericht, indem es fich ber Auffaffung bes Beklagten anschließt, bavon aus, bag enticheibend fei, ob bie Bant bes Bellagten (bie Zweigstelle ber Distontogesellschaft) im ordnungsmäßigen Geschäftsgange ben überwiesenen Betrag noch am 26. Sanuar bem Beklagten auf fein Ronto gur Berfügung hatte ftellen konnen und follen, fo bag er in ber Lage gewesen mare, noch am 26. Januar barüber zu verfügen. Dag bie Leiftung rechtzeitig in biesem Sinne gewesen sei, bejaht es, inbem es gunachft ben Reugenausfagen entnimmt, bag bei ber Bant bes Betlaaten normalerweise bie bis 6 Uhr einlaufende Korrespondenz noch an bemselben Tage erledigt werbe und daß bies auch im vorliegenden Falle geschehen mare, wenn ber Beklagte barauf aufmerkfam gemacht hatte, bak bon ber Erledigung bie Innehaltung einer Frift abhange. Beiter führt es aus: Wenn bie bem Rlager als Zahlstelle bezeichnete Bant bes Beklagten (nach ben Reugenaussagen) wegen besonderer Arbeitsbelaftung gerade bamals nicht in ber Lage gewesen sei, ihre Eingange in ber sonst üblichen Weise zu erledigen, so konne biefer Umstand nicht bem Rlager zur Laft gelegt werben, vielmehr habe biefer feiner Bflicht baburch Genuge getan, bag Gelb und Avis zu einer Reit bei ber Distontogesellschaft eingegangen seien, zu welcher er bei ordnungsmäßigem Geschäftsverlauf noch mit einer Umbuchung auf bas Konto bes Beklagten am felben Tage habe rechnen können; gegenüber ber ausbrudlichen Befundung bes Beugen, Bantbeamten R., daß zwischen 9 und 5 Uhr einlaufende Eingange noch am felben Tag erlebigt zu werben pflegten, fei ber bom Beklagten bafür angetretene Beweis. baß es üblich sei, bie nach 1 Uhr eintreffenben Eingange als erft am folgenden Tag eingegangen zu behandeln, unerheblich; unerheblich fei auch bie bom Beklagten unter Beugenbeweis geftellte Behauptung, bag felbft am folgenden Tag, am 27. Januar, ihm auf Erfundigung bei ber Bant nach bem Gingange bes Betrags erwibert worden fei, es fei noch nichts eingegangen; benn ba feftstehe, bag Gelb und Avis bereits am 26. Ranuar eingetroffen gewesen seien, so wurde biefe unrichtige Auskunft vom 27. Sanuar nur noch mehr bestätigen, baß infolge ber ungewöhnlichen Arbeitsbelaftung ber Bant bie Gingange bamals nicht orbnungsmäßig bearbeitet worben feien. Diefe Beurteilung lagt einen ben Beklagten beschwerenben Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision meint, die Leistung bes Rlagers ware nur bann rechtzeitig gewefen, wenn ber Beklagte noch am 26. Januar Renninis von bem Gelbeingang ober ber Buchung auf fein Konto erhalten hatte, weil er nur bann, was bas Berufungsgericht felbst zutreffend als zur Rechtzeitigkeit erforberlich ansehe, in ber Lage gewesen mare, über ben gezahlten Betrag ju verfügen. Dem fteht entgegen, bag bem Rlager nur oblag, fpateftens am 26. Januar ben gefculbeten Raufpreis ju gablen, und bag er es nicht bem Beklagten ju ermöglichen hatte, noch am 26. Januar Berfügung über bas Gelb zu treffen. Seiner Zahlungspflicht hat er aber jebenfalls baburch genügt, daß die Überweisung, wie bas Berufungsgericht festftellt, bei ber ihm vom Betlagten als Bahlftelle bezeichneten, als Beauftragte bes Beflagten hanbelnben Bant fo zeitig einging, baß bie Buchung auf bas Konto bes Beflagten bei normaler Erlebigung noch an bemfelben Tag erfolgen tonnte. Wenn ber erkennenbe Senat in bem Urteile RGR. Bb. 103 G. 376 für ben Sall ber Affrebitibftellung angenommen hat, bag jur bollftanbigen Erfullung ber Gingang bes Gelbes bei ber Bant nicht ausreiche, fonbern bag es noch einer Erklarung ber Bant an ben Berkaufer beburfe, fo ift baraus für ben vorliegenden Fall, wo es fich um eine bloße Zahlung handelt, nichts ju folgern. Denn bie Affrebitierung, beren Bwed bie Sicherftellung bes Bertaufers ift, ift ber Anlag jur Schaffung eines neuen Berhaltniffes, namlich zwischen bem Bertaufer und ber Affrebitibbant. Sier bebarf es ber Ertlarung ber Bant, um bem Bertaufer Renntnis von seiner Affreditierung zu geben. Darüber hinaus aber begrundet biefe Ertlarung bei entfprechenber Fassung je nach ben Umftanben, insbesonbere je nach ber Unwiberruflichteit ober Wiberruflichteit bes Aftreditivs, fur bie Bant eine Berpflichtung zur vertragsmäßigen Auszahlung bem Berkaufer gegenüber. Bon allebem ift bei ber vom Be-Klagten freigestellten und vom Rläger angewendeten Art ber Bahlung burch Bankuberweisung, bie mit ber Buchung bes überwiesenen Betrags auf bem Ronto bes Beklagten bei feiner Bank erfolgt ift, teine In feiner Nachfriftbeftimmung bom 21. Januar hat benn auch ber Beklagte nichts weiter verlangt, als bag bas Gelb am 26. Januar bei feiner Bant eingegangen fein muffe. Die weiteren hierher gehörigen Ausführungen ber Revifion, bag bie Schulb an ber nicht rechtzeitigen Buchung und Benachrichtigung lediglich ben Rlager treffe, find gegenstandslos, ba eine Fristversaumung überhaupt nicht vorliegt.

Auf die eventuelle Erwägung des Berufungsgerichts, daß der Mäger felbst dann, wenn man die Zahlung erst mit der tatsächlich am 27. Januar erfolgten Gutschrift als bewirft ansehen wollte, immer noch innerhalb der angemessenen Frist gezahlt haben wurde, weil die

bis zum 26. Januar gesetzte Frift zu furz gewesen sei, kommt es hiernach nicht mehr an.

Den vom Beklagten außerdem erhobenen Einwand des Kettenhandels weist das Berusungsgericht zurück mit der Begründung, daß die Parteien verschiedene wirtschaftliche Funktionen erfüllt hätten; der Beklagte habe den Wald stehend erworden, er habe das Schlagen des Holzes dewirkt und sei somit gewissermaßen erst Erzeuger des Holzes als einer Ware gewesen, der Aläger dagegen habe den Übergang der Ware von demjenigen, der sie zur Handelsware gemacht, zum Berbraucher vermittelt. Auch darin ist, entgegen der Meinung der Revision, eine Gesehesverletzung nicht enthalten.